

59. Ist Militärwärter, wer den Zivilversorgungsschein durch den Dienst in der Landgendarmerei erworben hat?
- Ges. vom 27. Juni 1871, betr. die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine usw., in der Fassung des Gesetzes vom 22. Mai 1893 (RGBl. S. 171) § 107.
- Preuß. Kommunalbeamtengef. vom 30. Juli 1899 (GS. S. 141) §§ 12, 15.
- Preuß. Ges., betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten vom ^{20. Mai 1882 (GS. S. 298)} 27. Mai 1907 (GS. S. 99).
- Preuß. Ges., betr. die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten, vom ^{27. März 1872 (GS. S. 268)} 27. Mai 1907 (GS. S. 96) § 28.
- Mannschaftsversorgungsgesetz vom 31. Mai 1906 (RGBl. S. 593) §§ 15, 16, 18, 23.

III. Zivilsenat. Urk. v. 19. April 1912 i. S. S. (Bekl.) w. Stadt-
gemeinde Oppeln (RL). Rep. III. 486/11.

- I. Landgericht Oppeln.
II. Oberlandesgericht Breslau.

Der Ehemann der Beklagten hatte, ehe er in den Dienst der Klagerin trat, 9 Jahre und einige Monate im Heere und 9 Jahre und 10 Monate in der preussischen Landgendarmarie gedient und war aus dem letzteren Dienste mit Pension entlassen worden. Er ist dann vom 1. Oktober 1892 bis zu seinem am 9. April 1907 erfolgten Tode als Polizeikommissar im Dienste der Klagerin angestellt gewesen. Die Parteien streiten daruber, ob bei Berechnung des Witwengeldes, das die klagende Stadtgemeinde der Beklagten nach § 15 Komm-BeamtGes. vom 30. Juli 1899 in Verb. mit den Bestimmungen des Ges., betr. die Fur Sorge fur die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten usw. vom ^{20. Mai 1882}~~27. Mai 1907~~ zu zahlen hat, auch die Dienstzeit ihres Ehemannes im Heer und in der Gendarmerie zu beruckichtigen ist. Das Landgericht hat in ubereinstimmung mit dem gemaß § 7 KommBeamtGes. erlassenen Vorentscheidungen des Bezirksausschusses und des Provinzialrates die Frage bejaht. Das Berufungsgericht hat dagegen die Verpflichtung der Klagerin zur Anrechnung jener Dienstzeiten verneint, und zwar hinsichtlich der Dienstzeit in der Gendarmerie, weil diese nach § 107 MilPensGes. uberhaupt nicht anzurechnen sei, hinsichtlich der Dienstzeit im Heere aber um deswillen, weil der Ehemann der Beklagten eine unter Anrechnung der Militardienstzeit als pensionsfahiger Dienstzeit festgesetzte Pension bereits im Zivilstaatsdienst erdient habe, wozu nach § 4 BeamtpensGes. vom 27. Marz 1872 auch der Dienst der Gendarmen in der Landgendarmarie gehore. Ein Anspruch auf nochmalige Anrechnung der Militardienstzeit bei seiner Pensionierung habe ihm deshalb nach erneuter Anstellung nicht zugestanden. Die Revision der Klagerin wurde zuruckgewiesen aus folgenden

Grunden:

„Ob diesem letzteren Entscheidungsgrunde beizutreten ist, kann dahingestellt bleiben, denn jedenfalls erweist sich die angefochtene Entscheidung aus folgenden Grunden in vollem Umfang als zutreffend.

Die Verpflichtung der Stadtgemeinden zur Anrechnung der Militärdienstzeit bei der Festsetzung der Pension ihrer Beamten bestimmt sich lediglich nach § 107 MilPensGes. vom 27. Juni 1871 i. d. Fass. des Ges. vom 22. Mai 1893, und seit dem Inkrafttreten des sog. Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906, dessen Bestimmungen jedoch im vorliegenden Falle nach seinem § 45 keine Anwendung finden, nach § 23 dieses Gesetzes. Vor dem Erlaß der Novelle vom 22. Mai 1893 bestand eine solche Verpflichtung in Preußen nicht (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 37 S. 237). Das Kommunalbeamtengesetz vom 30. Juli 1899 hat (s. § 12 Abs. 2) an dem bestehenden Rechtszustand in dieser Beziehung nichts geändert; § 28 des Gesetzes betreffend die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten usw. vom 27. März 1872 i. d. Fass. des Gesetzes vom 27. Mai 1907, auf den sich die Revision beruft, kommt für diese Frage überhaupt nicht in Betracht; Abs. 2 und 3 dieses Paragraphen betreffen nicht die Berechnung der Pension, sondern die Frage, wie weit eine früher erdiente Pension neben der durch eine spätere Wiederanstellung neu erdienten weiter zu zahlen ist.

Der hiernach maßgebende § 107 ordnet die Anrechnung der Militärdienstzeit nur an bei den Militäránwártern und den hier nicht in Betracht kommenden forstversorgungsberechtigten Personen des Sägerkorps. Für die Bestimmung des Begriffs der Militärdienstzeit sowohl als des der Militäránwärter sind allein die Bestimmungen des Gesetzes selbst und sein Zweck maßgebend, der in der Überschrift und in der hiermit übereinstimmenden Fassung des § 1:

„Für die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie für die Bewilligungen an die Hinterbliebenen solcher Personen gelten die folgenden Vorschriften:“

Klar zum Ausdruck kommt. Nur der Dienst im Reichsheer und in der Marine ist Militärdienst im Sinne des § 107, nicht also der Dienst in der Landgendarmarie, die lediglich eine Einrichtung der einzelnen Bundesstaaten ist (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 28 S. 3 und 9, Bd. 44 S. 190, 192). Daß die Mitglieder der Landgendarmarie im Sinne der Militärstrafgerichtsordnung als Personen des Soldatenstandes des aktiven Heeres gelten, sofern sie der

Militärstrafgerichtsbarkeit unterstellt sind (§ 2 Abs. 3 EinfGes. zur MilStrGD. vom 1. Dezember 1898 [RStZ. S. 1289]), ist ebenso ohne Bedeutung für die Anwendbarkeit des § 107, wie der Umstand, daß die Landgendarmen etwa im Sinne des Landesrechts als Militärpersonen anzusehen wären. Eine Verpflichtung der Kommunen zur Berücksichtigung der im Gendarmeriedienste verbrachten Zeit bei der Pensionierung ihrer Beamten bestand danach in Preußen nach dem Gesetze nicht.

Militäránwärter im Sinne des Gesetzes sind nach § 77 Abs. 1 in der Fassung der Novelle von 1893 die Inhaber des Zivilversorgungsscheins. Der Anspruch auf Erteilung dieses Scheins stand aber nach dem Gesetze nur zu den als zivilversorgungsberechtigt anerkannten Invaliden, und zwar den Halbinvaliden, d. h. den zwar für den Felddienst untauglichen, aber zum Garnisondienste noch fähigen Personen nur nach mindestens 12jähriger Dienstzeit (§§ 58, 61, 75 MilPensGes. vom 27. Juni 1871), und ferner nach § 10 des Gesetzes vom 4. April 1874, betreffend Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 27. Juni 1871 (RStZ. S. 25), Unteroffizieren, die nicht schon als Invaliden versorgungsberechtigt waren, nach 12jährigem aktiven Dienste. Nur hinsichtlich dieser Personen, die im Sinne des Gesetzes allein als Militäránwärter angesehen werden können, besteht die in § 107 ausgesprochene Verpflichtung der Kommunen.

Die vom Bundesrate beschlossenen Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäránwártern führen außer diesen Militäránwártern, denen nach dem Gesetze ein Anspruch auf den Zivilversorgungsschein zusteht, noch andere Klassen von Militäránwártern auf. Dieser weitere Begriff der Militäránwárter kommt für die Anwendung des § 107 nicht in Betracht. Eine Befugnis des Bundesrats, die Verpflichtung der Kommunen zur Anrechnung der Militárdienstzeit bei Pensionierung ihrer Beamten über den Rahmen des Gesetzes hinaus zu schaffen, bestand nicht und kann insbesondere nicht daraus hergeleitet werden, daß dem Bundesrat in § 77 des Gesetzes die Feststellung der allgemeinen Grundsätze über die Besetzung der Stellen mit Militäránwártern übertragen worden ist. Die Grundsätze ergeben aber auch, daß der Bundesrat die völlige Gleichstellung dieser anderen Klassen von Militäránwártern mit den

Anwärttern im Sinne des Gesetzes nicht beabsichtigte, und sie befaßen sich mit der Frage der Anrechnung der Militärzeit dieser Anwärtter bei der Pensionierung überhaupt nicht.

Die am 7. und 21. März 1882 vom Bundesrate beschlossenen Grundsätze (MBl. S. 325) betreffen nur die Besetzung von Stellen bei den Reichs- und Staatsbehörden, nicht bei den Kommunen, mit Militäranwältern. Hiernach kann der Zivilversorgungsschein unter bestimmten Voraussetzungen auch solchen ehemaligen Unteroffizieren erteilt werden, die nur 9 oder 6 Jahre im Heer oder in der Marine gedient haben und dann in eine militärisch organisierte Gendarmerie oder Schutzmannschaft eingetreten sind. Diese erhalten aber (§ 1 der Grundsätze Abs. 3 und 4) nicht, wie die Militäranwälter im Sinne des Gesetzes, den Zivilversorgungsschein nach Anlage A, der Gültigkeit für den Reichsdienst und den Zivildienst aller Bundesstaaten hat, sondern nur die Bescheinigung nach Formular B oder C, die nur für den Zivildienst des betreffenden Staates, der zu B außerdem auch für den Reichsdienst, nicht aber für den Dienst in den anderen Bundesstaaten gültig ist. Für den Zivildienst aller Bundesstaaten berechtigt dagegen, gleich dem durch den Dienst im Heere oder der Marine zu erwerbenden Zivilversorgungsschein A, auch der Versorgungsschein A 1, der nach der Bekanntmachung des Reichszanzlers vom 29. Januar 1895 (MBl. S. 55) durch den Dienst in den Schutzgebieten des Reiches erworben wird. Mit der Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden befaßen sich erst die besonderen, hierfür vom Bundesrat am 28. Juni 1899 beschlossenen Grundsätze (MBl. S. 28). Diese sprechen eine Verpflichtung zur Besetzung der betreffenden Stellen nur in Ansehung von Militäranwältern im Sinne des Militärpensionsgesetzes aus. § 1 Abs. 2 lautet nämlich:

„Militäranwälter im Sinne dieser Grundsätze ist jeder Inhaber des Zivilversorgungsscheins nach Anlage A der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwältern vom 7./21. März 1882.“

In § 8 Nr. 1 ist dann weiter bestimmt, daß die den Militäranwältern vorbehaltenen Stellen auch verliehen werden können Inhabern des Zivilversorgungsscheins nach Anlage A 1, B und C der Grundsätze vom 7./21. März 1882. Hier hält also auch der Bundes-

rat an dem engeren Begriffe des Militäránwärters fest, wie er sich aus dem Gesetze ergibt; er beschränkt die Anwendung des § 77 auf diese Militäránwärter im engeren Sinne und stellt sie in Gegensatz zu den Inhabern der Zivilversorgungsscheine nach Formular A 1, B und C, die Militäránwärter im Sinne des Gesetzes nicht sind.

Der Kläger kann, da er noch nicht 12 Jahre im Heere gedient hat, den Zivilversorgungsschein nur durch den weiteren Dienst in der Landgendarmarie, also nach Formular B, erlangt haben. Denn daß er als Ganzinvalid aus dem Heere geschieden wäre, ist nach den Anforderungen, die an die körperliche Rüstigkeit der Gendarmen gestellt werden, ausgeschlossen. Eine Verpflichtung, seine Militärdienstzeit bei seiner Pensionierung zu berücksichtigen, bestand somit nach § 107 für die Klägerin nicht. Nach § 15 des Kommunalbeamtengesetzes kann daher auch bei der Festsetzung des Wittwengeldes der Beklagten die Militärdienstzeit ihres verstorbenen Ehemannes nicht angerechnet werden.

Bemerkt sei noch, daß auch bei Anwendung des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 die gleiche Entscheidung getroffen werden müßte. Dieses Gesetz hat, wie seine vollständige Überschrift „Gesetz über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen“ ergibt, mit der Landgendarmarie nichts zu tun. Militäránwärter sind auch nach diesem Gesetze (§ 18) die Inhaber des Zivilversorgungsscheins, und hierauf haben nach dem Gesetze nur Anspruch Kapitulanten mit 12jähriger Dienstzeit (§ 15) und solche mit kürzerer Dienstzeit, sofern sie wegen körperlicher Gebrechen im aktiven Dienste nicht mehr verwendet werden können und deshalb von der Militärbehörde entlassen werden (§ 16). Die vom Bundesrat infolge dieses Gesetzes durch Beschluß vom 20. Juni 1907 erlassenen neuen Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden und bei den Kommunalbehörden (ZBl. S. 562) unterscheiden in ähnlicher Weise, wie die oben erwähnten von 1882 und 1899, besonders hinsichtlich der Besetzung der Stellen bei den Kommunalbehörden, zwischen Militäránwärttern im Sinne des Gesetzes und solchen, welche den Zivilversorgungsschein nach kürzerer Dienstzeit im Heere durch weiteren Dienst in der Gendarmarie erworben haben. Die letzteren haben

somit auch nach § 23 des Mannschaftsversorgungsgesetzes keinen Anspruch auf Anrechnung ihrer Militärdienstzeit bei der Festsetzung der ihnen aus dem Kommunaldienste gebührenden Pension.“